

eine Aenderung herbeiführen können, insoferne der Widerspruch unter den Zeugen zu einer Untersuchung und damit zur Entdeckung der Wahrheit hätte führen können.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

IV. (**Ein getäuschter Ehemann.**) Franciscus S., 23 Jahre alt, verlobt sich mit Margarita F., welche 20 Jahre zählt; da entsteht in dem Städtchen Arro Saluffola, wo beide Brautleute sich befinden, das Gerücht, Margarita sei schwanger inolge Umganges mit einem anderen; ein Ohnmachtsanfall während des Gottesdienstes bekräftigt dieses Gerüchte; und nun verlässt sie auch ihr Bräutigam; die Beschuldigte beschwört aber den Franciscus, er möge ihr, und nicht einem leeren Gerüchte glauben, und unter einem Strome von Thränen und mit einem Eide betheuert sie ihre Unschuld; auf das hin findet einen Monat später, oder wie die Frau sagt, zwei Monate, in der Pfarrkirche von Arro Saluffola, Diocese Biella in Italien, am 7. Februar 1889 die Heirat statt. Aber schon beim ersten ehelichen Verkehr in der Hochzeitsnacht überzeugt sich der junge Ehemann von der Wahrheit jenes schlimmen Gerüchtes; nachdem er nochmals dieselbe Erfahrung gemacht, beschließt er nach Berathung mit seinen Eltern, seine Frau zu veranlassen, sich ärztlich, respective durch eine Hebamme, untersuchen zu lassen, um volle Gewissheit zu erlangen; hiezu ließ sich Margarita aber um keinen Preis herbei, und nun jagte Franciscus, 20 Tage nach der Hochzeit, die Treulose aus dem Hause und schickte sie zur Mutter heim. Margarita aber begab sich nach Biella und genas dortselbst in der öffentlichen Gebäranstalt eines Kindes, Ende Juni 1889. Bis zum Schluss des Jahres 1890 schwieg der getäuschte Ehemann, dann aber wandte er sich am 18. November an seinen Bischof mit der Bitte, die in Rede stehende Ehe als ungiltig zu erklären, weil er dieselbe mit der ausdrücklichen und unerlässlichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger sei“; diese Bedingnis habe sich nicht bewahrheitet, also sei die Ehe auch nicht zustande gekommen. Die beiden Gatten und ihre Zeugen machten nun vor dem bischöflichen Ehegerichte zu Biella nach allen Regeln des kirchlichen Processus ihre mit einem Eide bekräftigten Aussagen. Diese Acten wurden am 7. Jänner 1891 publiciert und die Parteien aufgefordert, sich zu vertheidigen; Margarita erklärte, sie wolle in dieser Angelegenheit nicht mehr länger belästigt werden; Franciscus, der zu allem gerne bereit wäre, hat aber keinen passenden Vertreter; deshalb wollte das bischöfliche Ehegericht kein Urtheil fällen, sondern bat in Rom um weitere Weisungen, oder es möge die Angelegenheit bei der römischen Congregation selbst zur Verhandlung kommen; dieses letztere wurde in Rom beschlossen, und nun wurden für die Ungiltigkeit der Ehe vom Vertreter des Franciscus besonders folgende Gründe vor der Congregation geltend gemacht: Da nach

den Worten des hl. Thomas: „stat matrimonium stante conditione, et ea non stante non stat“, so ist in unserem Fall besonders ins Auge zu fassen, ob Franciscus beim Eheabschluss seine Zustimmung derart an die bekannte Bedingung geknüpft habe, daß er die Braut um keinen Preis hätte heiraten wollen, wenn sie durch einen anderen Mutter geworden. Das scheint aber thatsächlich zuzutreffen; dessen ist Beweis, daß er sich von Margarita ganz zurückzog, sobald jenes Gerücht an sein Ohr drang; und diese Handlungsweise zeigt zugleich, daß er nur eine Jungfrau zu heiraten beabsichtigte; und wenn er durch falsche Thränen und Schwüre sich auch täuschen ließ — er baute vor durch jene klare und ausdrückliche Bedingung; hören wir sein eigenes Zeugnis: „Ich heiratete Margarita unter der Bedingung, daß sie nicht schwanger sei — und diese Bedingung theilte ich ihr durch Vermittlung meiner Mutter mit;“ ferner: „Ich gestehe, daß ich sie nur zur Ehe nehmen wollte in der Annahme und mit der Bedingung, daß sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre: sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ und dieser seiner eigenen Aussage traten nicht wenige Zeugen bei, welche vor Gericht aussagen: Franz habe vor der Heirat sowohl der Braut als auch den Eltern und Freunden ganz offen gesagt: er eheliche die Margaretha nur bedingungsweise und nicht anders.

Weil also aus der Einvernehmung des Klägers, aus den Zeugenaussagen und dem Einbekenntnis der Margaretha selbst hinreichend, juridisch und moralisch feststeht: 1. daß die Ehe bedingungsweise geschlossen wurde, und 2. daß von einer Seite die Bedingung unerfüllt blieb, so ist die Ehe zwischen Franz und Margaretha als ungiltig anzusehen. — Wenn nun die competente Congregation auf die Frage: „An constet de matrimonii nullitate in casu“ einfach die Antwort gab: Negative, so müssen wohl schwerwiegende Bedenken gegen die behauptete Ungiltigkeit dieser Ehe vorliegen. Und in der That: der Kläger müßte in unserem Fall zweierlei beweisen: erstens, daß er vor Eheschluss jene Bedingung beigefügt und nicht zurückgenommen; und zweitens, daß diese Bedingung sich nicht erfüllte; da die Frau selbst geständig ist, daß sie fünf Monate nach der Heirat ein Kind geboren, so bedarf dieser zweite Theil keiner weiteren Beweise; wie steht es aber mit dem ersten, hier hauptsächlich zu beweisenden Erfordernis? Wohl gesteht Franciscus: „Ich gestehe, daß ich sie nur heiraten wollte in der Annahme, daß sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre — sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ allein diese Aussagen reichen nicht hin, um die Ungiltigkeit der Ehe zu erweisen; ob Franz die Absicht hatte, einfachhin, oder nur bedingt die Ehe zu schließen, das weiß Gott, der Erforscher der Herzen und Nieren; vor Welt und Kirche aber muß constatiert sein, daß jene Bedingung ausdrücklich gesetzt war, denn „conditio in mente retenta in contractibus nihil operatur“; genauerhin drückt sich Schmalzgruber

Part. II. tit. V. § 2 über diese Bedingung also aus: „ut adiectae dici possint debent esse expressae.“

Wohl sagte Franciscus, daß er vermittels seiner Mutter der Margarita sagen ließ, „daß, wenn sie schwanger wäre, er nicht die Absicht habe, sie zu heiraten“, und er bezeichnete auf weiteres Befragen des Richters auch noch andere Personen, denen er dasselbe gesagt haben will, z. B. seinen Vater, den Mann seiner Schwester, eine Schustersfrau und andere; und Franciscus fügte bei, daß seine Mutter in seiner Gegenwart der Margarita dies mitgetheilt, und daß mehrere Personen dies wüßten. Die Frau hingegen sagt aus, daß ihre Schwiegermutter einige Tage nach ihrer eidlichen Be-theuerung von ihrer Unschuld, und überdies ganz allein sie aufgefodert habe, zu sagen, ob es wahr sei, was man ihr nachsage — denn wenn es so wäre, so wollten sie von der Heirat nichts wissen, sondern lieber jeden Schaden erleiden; und endlich gesteht die Frau: „ich weiß nicht genau, was Franciscus eigentlich im Sinne hatte; aber man hat mir hinterbracht, daß er zu mehreren, welche ihm von meinem Fall erzählten, gesagt habe: Wenn's so ist, so ist das meine Sache;“ diese letztere Aeußerung des Franciscus bezeugten auch andere, ihm bestgestimmte Persönlichkeiten; daraus ergibt sich zunächst, daß die Mutter des Franciscus der Margarita wohl das ernste Widerstreben der ganzen Familie gegen eine solche Ehe kundgab, aber von einer *conditio sine qua non*, welche dem Eheabschluss sollte beigegeben werden, ist keine Spur vorhanden; ja die Mutter schweigt sich ganz aus über eine im Namen ihres Sohnes der Margarita mitgetheilte Bedingnis; und obwohl die Mutter behauptet, ihr Sohn habe nur bedingt zugestimmt, so referiert sie anderentheils, daß Franciscus tief bewegt war über die eidliche Aeußerung der Margarita, aber in ihrer Gegenwart nichts gesagt habe; und daß sie der Braut ans Herz legte, sich die Sache wohl zu überlegen — denn käme die Schuld nach der Heirat zutage, so würde sie von Franciscus nach Hause gejagt; nachdem aber Margarita sich entfernt, rief Franciscus: „Wahrhaftig, Margarita ist unschuldig, sonst hätte sie die Unschuld nicht mit einem Schwur bekräftigt“. — Das alles aber beweist nicht, daß jene Bedingung ausdrücklich in den Vertrag sei eingeschlossen worden, und die letzte Aeußerung des Franciscus spricht ganz dagegen, daß er der Mutter den Auftrag soll gegeben haben, der Braut bekannt zu geben, daß jene *Conditio* als unerläßlich im Ehevertrag soll eingeschlossen sein.

Alle übrigen Zeugen meinen, daß Franciscus nur unter jener Hypothese die Margarita geheiratet; diese Zeugen sind aber alle mit Franciscus blutsverwandt oder verschwägert — und ihre Aussage erscheint auffallend stereotyp; aber man beachte vor allem: diese Zeugen vermeinen nur und zwar nur deshalb, weil der Bräutigam zu einigen gesagt hatte: wenn sie nicht unschuldig ist,

so wollte er sie nicht heiraten und werde sie aus dem Haus verjagen. — Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß Franciscus die Margarita nicht ehelichen wollte, wenn sie schuldig war und daß er die Drohung ausgesprochen, sie im Falle der Schuld zu verjagen; allein das ist noch himmelweit entfernt „a consensu sub conditione in matrimonio praestando“. Alle Zeugen und die Frau treten darum nicht für die Behauptung des Franciscus streng beweisend ein, sondern es bleibt nur seine eigene Aussage übrig; da spricht aber Cicero pro domo sua, und das kann umsoweniger Beweiskraft haben, als die Kirche jederzeit stringente Beweise forderte, so oft die Giltigkeit einer Ehe wegen einer beigegebenen und vorgeblich nicht erfüllten Bedingung in Frage kam.

Das bisher Gesagte mag zugleich als Mahnung dienen, wie vorsichtig man sein muss bei Entgegennahme von Zeugenaussagen, namentlich von Ungebildeten, weil dieselben einer ganz genauen und präcisen Ausdrucksweise sich nicht bedienen und oft wesentliches nicht richtig wiedergeben; wiederholtes Fragen und unter verschiedenen Rücksichten und Umständen ist oft nothwendig, um zur Wahrheit zu gelangen. Werfen wir, um die Lösung des vorliegenden Falles noch einleuchtender zu machen, einen Blick auf die Umstände, welche dem in Rede stehenden Eheabschluss 1. vorausgingen, 2. denselben begleiteten, und 3. ihm nachfolgten. 1. Daß Franciscus seine Braut nach jenem Gerüchte verließ, könnte wohl eine Präsumption bilden für die behauptete beigelegte conditio; aber auch nur eine Präsumption, welche das Eheband nicht erschüttern, viel weniger lösen kann; allein auch eine Präsumption für die beigelegte conditio lässt sich schwer annehmen; denn wir hörten aus dem Munde der Mutter des Franciscus, wie er sich ihr gegenüber äußerte nach dem Schwur der Margarita für ihre Unschuld, und Franciscus gesteht selber: „Diese feierliche Versicherung der Margarita benahm mir allen Verdacht und das erklärte ich auch meiner Mutter gegenüber; denn da ich nicht glaubte, daß Margarita einen Meineid schwören könne, gab ich alles Mißtrauen auf;“ und in der That, zwei oder drei Tage später schickte Franciscus den Mann seiner Schwester zu Margarita, um das Eheverlöbniß zu erneuern, weil er nicht unhöflich sein wollte, wie er sich ausdrückte; aber diesem Vermittler gab er gar keinen Auftrag, von einer Bedingnis Erwähnung zu thun; selbst jene Zeugen, welche meinen, Franciscus habe bedingungsweise die Ehe geschlossen, sagen, daß er der Margarita vollen Glauben geschenkt; und die beiden Behauptungen des Franciscus: „niemals zweifelte ich an der Unschuld der Margarita nach deren feierlicher Versicherung“ und hinwieder: „niemals hatte ich die Absicht, sie bedingungslos zu heiraten“ schließen sich, weil widersprechend, gegenseitig aus. Und hätte nicht Franciscus, wenn er noch einen Zweifel hegte, kurze Zeit zuwarten können, ja müssen, um zur vollen Wahrheit zu gelangen — was Freunde ihm

auch riethen? Allein er gab zur Antwort: „er glaube dem Gerücht gar nicht, sondern wolle die Margarita zum Weibe nehmen, mag sie fein wie immer;“ und als seine Schwester ihm von der üblen Fama Kunde brachte, wurde ihr bedeutet, sie möge schweigen — denn man verleumde die Margarita aus Neid. In eines Tages machte Franciscus sogar eine Wette von 100 Lire, daß Margarita unschuldig wäre. Daraus ergibt sich: Franciscus war freilich von Margarita betrogen worden, aber aus den Acten läßt sich nie der Erweis erbringen, daß er die Ehe unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger ist“. Dieser Irrthum des Franciscus, der nicht die Person, sondern eine Qualität betrifft, macht aber die Ehe nicht ungiltig. 2. Der Eheabschluss erfolgte nach Aussage des Franciscus und der übrigen Zeugen „ganz wie gewöhnlich“, ohne daß etwas aufgefallen wäre. In auf die Frage des untersuchenden Richters an Franciscus: „Hast du beim Eheschließen daran gedacht, was dir begegnen könnte, daß du nämlich eine Schwangere heiratest?“ gab derselbe eine Antwort, welche jede beigegebene Bedingung auszuschließen scheint: „Das habe ich nie gedacht, weil ich dem Weibe vollen Glauben beimaß.“ 3. Das Verhalten nach der Ehe bestätigt nur das Gesagte: In der ersten Nacht sah sich Franciscus schon betrogen — er setzte aber den ehelichen Umgang fort; endlich nach Berathung mit seinen Eltern und einem Rechtsgelehrten verließ er die Margarita, ohne auch nur ein Wort zu sagen von einer beigegebenen und nicht erfüllten Bedingung; ja als Margarita sich sträubte, ihn zu verlassen — warf er ihr nicht die nicht erfüllte Bedingung vor, sondern sagte: Geh nur heim — denn wir sind civil noch nicht getraut, wir sind beide nicht verheiratet. Von der „Bedingung, welche nicht erfüllt worden“, ist erst vor dem bischöflichen Ehegericht — mehr als 20 Monate seit der Scheidung, die Rede. Wohl sagt Franciscus, als er volle Gewissheit von der Schwangerschaft der Margarita erlangt, habe er nicht mehr ehelich verkehrt — wogegen Margarita aussagt, nach drei bis vier Tagen sei der junge Ehemann kühl gegen sie geworden und seine Mutter habe als Grund hiefür ihr bezeichnet, daß er ihre Schwangerschaft erkannt — aber mit Ausnahme der letzten sechs bis sieben Tage habe er ehelich verkehrt; und so finden die Worte des berühmten Sanchez (de Matrim. lib. V. disp. 8. n. 25.) Anwendung: „infertur, si pendente conditione . . . matrimonii initi coram parocho et testibus, contrahentes habeant copulam, praesumere ecclesiam recessisse a conditione et perfici matrimonium.“ In unserem Fall möchten wir nur lieber sagen: Franciscus ist durch diesen ehelichen Verkehr nicht so sehr von seiner Bedingung abgestanden, sondern seine ganze Handlungsweise zeigt, daß er überhaupt beim Eheabschluss keine Bedingung beigelegt hat. Es sei auch noch erwähnt, daß die Bedingung „si te virginem inveni-“ und darum auch diese: „si uterum non geris“, als

turpis und deshalb als nicht beigelegt zu betrachten ist, wenn jene Untersuchung nicht auf erlaubte Weise erfolgt. Wohl beantragte Franciscus eine ärztliche Untersuchung, aber erst nach wiederholtem ehelichen Verkehr. —

Dass nach so scharfer Beweisführung der sogenannten „Canonisten“ die schon erwähnte Entscheidung von Seiten der Congregation erfolgte, kann nicht wundernehmen; das große Unglück eines so zerrütteten Familienverhältnisses haben Margarita und Franciscus selbst verschuldet durch Lüge und blinde Leidenschaft; man wird den Franciscus wohl nicht verhalten können, in ehelicher Gemeinschaft mit Margarita zu leben. Sollte Franciscus im Herzen wirklich nur bedingt die Ehe eingegangen haben, so ist er, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder anknüpfen wollte, verpflichtet, jetzt den früher mangelhaften Consens zu setzen.

Salzburg.

Professor Dr. M. Hofmann.

V. (Restitution für Unterlassung des Breviergebetes.) Pfarrer Kosmas hat, um ein gutes und gottgefälliges Werk zu thun, seine Pfarrkirche renoviert und zu diesem Zwecke 1500 Mark ausgegeben. 500 Mark zahlte er sogleich von seinem Gelde; um den Rest von 1000 Mark zu bezahlen, entlehnte er diese Summe aus einer Volksbank. Ehe er dieselbe an die Bank zurückbezahlte, unterließ er öfters sein Breviergebet, wofür er später durch Zurückzahlung der geliehenen Summe Restitution leistete. Frage: Hat der Pfarrer dadurch richtig gehandelt?

Von den verschiedenen Fragen über die Restitutionspflicht wegen Vernachlässigung des Breviergebetes (vergl. Quartalschrift: 1885 Seite 946, 1886 Seite 608 und 1890 Seite 401): quis? quantum? cui? quomodo? kommen hier nur die zwei letzten in Betracht. Also 1. cui debet fieri restitutio? Der heilige Alphonsus (l. III. n. 672) antwortet: „pauperibus vel fabricae beneficii, ut ex decr. s. Pii V. sive ecclesiae, sive domui beneficii, sive in augendis agris.“ — Hat also der Pfarrer den Restitutions-Betrag zur Renovierung seiner Kirche verwendet, so hat er offenbar richtig gehandelt.

2. Quomodo fieri debet restitutio? Hier ist vor allem die 33. von Paps Alexander VII. verworfene Proposition zu erwähnen: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit.“ Hat also Kosmas die 500 Mark, die er vor der besprochenen Vernachlässigung des Breviergebetes ausgegeben, der Kirche unbedingt geschenkt, so kann er durch dieses Almosen der erst später sich zugezogenen Restitutionspflicht unmöglich genügeleisten.

Bezüglich der entlehnten 1000 Mark ist zu unterscheiden: a) hat er sie nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigenen Namen und